

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 13

08.05.2019

Seite 47

I n h a l t

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Oktober 2014
 - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 27. Oktober 2017
 - verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf
 - Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen (Landkreis Mühldorf a. Inn) für das Haushaltsjahr 2019
 - 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe
-



2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige
Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 31. Oktober 2014

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1

In § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Oktober 2014, die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 11. März 2016 geändert worden ist, wird die Angabe „70 l“ durch die Angabe „50 l“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Mühldorf a. Inn, 15.03.2019

Landkreis Mühldorf a. Inn

Georg Huber

Landrat



Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im
Landkreis Mühldorf a. Inn
vom 27. Oktober 2017

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1,2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1


In § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 27. Oktober 2017 wird die Angabe „70 l“ durch die Angabe „50 l“ sowie die Angabe „3,40 €“ durch die Angabe 2,40 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Mühldorf a. Inn, 15.03.2019

Landkreis Mühldorf a. Inn


Georg Huber

Landrat

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025081443

lautend auf

*Georg Pirsch, geb. 12.12.1936
Neufahrn 6
84562 Mettenheim*

wird für kraftlos erklärt.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen
(Landkreis Mühldorf a.Inn)

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 192.100 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.600 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 150.100 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 79 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.900 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

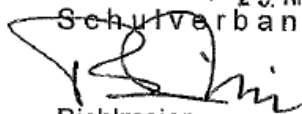
Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.



Taufkirchen, 29. APR. 2019
Schulverband


Bichlmaier,
Schulverbandsvorsitzender

„1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe

vom 16. März 2012

Die Gemeinden Maitenbeth und Isen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe vom 16. März 2012 (amtlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn vom 28.03.2012 Nr. 10 S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Mitglieder.

1. aus dem Gebiet des Marktes Isen:

die Gemarkungen Westach, Schnaapping, Thonbach und Mittbach.

Ausgenommen aus der Gemarkung Westach sind Altwegring Nr. 1 bis 42, ohne Nrn. 16 a, 18 a, 18b und c, Am Bühel, Am Isental, Am Sandberg, Feldstraße, Gänsbach, Gartenstraße, Haager Straße Nr. 25, 27, 29, 31, 33, 34, Hochstraße, Lengdorfer Straße, Münchner Straße, Rosenberg Nr. 5, Sollach, südlich Am Isental, südlich Manhartstraße, Steinackerweg und Steinlandstraße. Diese Gebiete sind im Lageplan M 1:10.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot schraffiert eingetragen.

2. aus der Gemeinde Maitenbeth:

Das gesamte Gebiet mit Ausnahme des Anwesens Pointner Nr. 2“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn in Kraft.“

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mittbachgruppe

Maitenbeth, den 02.05.2019

Sebastian Schart
Zweckverbandsvorsitzender

